

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Historische Innenstadt Hattingen“ vom 02.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24.10.2015 beschließt der Rat der Stadt Hattingen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der historischen Innenstadt Hattingen, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Historische Innenstadt Hattingen“.

§ 2

Grenzen des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Süden:

durch die nördliche Straßenseite der L 651 (Bredenscheider Straße / Martin-Luther-Straße) bis zur Bahntrasse.

Im Westen:

durch die Bahntrasse, dem angrenzenden Fußweg in der Grünanlage des Gewerbe- und Landschaftsparks bis zur Werksstraße, von dort entlang der westlichen Grenze des Parkplatzes an der Gebläsehalle bis zur Henrichs-Allee, der Henrichs-Allee folgend bis zur nördlichen Grenze des Feuerwehrmuseums.

Im Norden:

durch die nördliche Grenze des Feuerwehrmuseums und deren Verlängerung bis zur Straße „Am Stahlwerk“, diese querend entlang bis zur südlichen Gebäudekante Am Stahlwerk 12 und deren Verlängerung bis zur Hüttenstraße.

Im Osten:

durch die westliche Grenze der Hüttenstraße / L 705 bis zum Wasserturm, danach die Straße querend entlang der östlichen Grenze, der Hüttenstraße einschließlich der Grund-

stücke Hüttenstraße 2 – 26 bis zur Neustraße, durch die nordöstlichen Grundstücke entlang der Neustraße bis zur Blankensteiner Straße, diese querend entlang der nördlichen Seite der Feldstraße einschließlich des Schulgrundstückes der Grundschule Heggerfeld und der Grundstücke Feldstraße 1 – 11 bis zur Nordstraße, weiter an der östlichen Grenze der Nordstraße entlang bis zur L 651 / Bredenscheider Straße.

(2) Die Sanierungssatzung „Historische Innenstadt Hattingen“ gilt innerhalb des Gebietes, dass in der zur Satzung gehörenden unmaßstäblichen Übersichtskarte (**Anlage**) dargestellt ist. Die Grenzen des Gebietes sind in der Übersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des dritten Abschnittes – besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156) sowie die des § 144 BauGB (Genehmigungspflicht) werden ausgeschlossen.

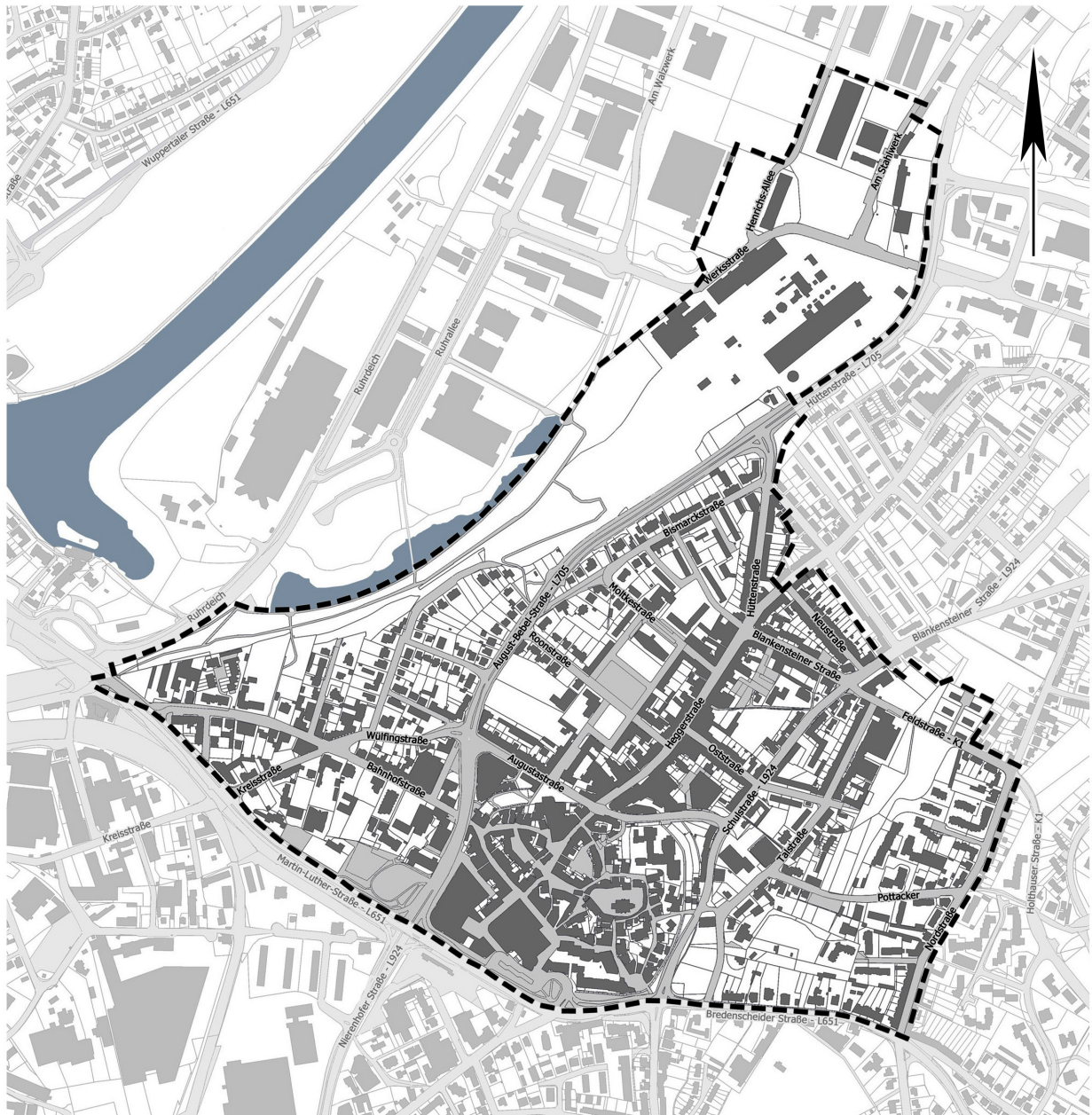
§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen in Kraft. *

(2) Die Frist zur Umsetzung der geplanten Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB vorsorglich auf 15 Jahre, also bis Ende 2032, begrenzt.

* Bekanntmachung am 02.05.2017; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 5-2017 vom 04.05.2017



**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE
FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
„HISTORISCHE INNENSTADT HATTINGEN“
VOM 02.05.2017**

 Geltungsbereich der Satzung